Liebe Eltern,

mit Beginn des Präsenzunterrichtes, zu dem ich Ihnen morgen Konkreteres sagen kann, ändert sich auch die Vorgehensweise bei der Lolli-Testung ein wenig.

Ab dann werden unsere 1. und 2. Klassen am Montag und Mittwoch, unsere 3. und 4. Klassen am Dienstag und Donnerstag jeweils im Klassenverbund getestet. Aufgrund des Feiertages am 3. Juni 2021 würden am nächsten Mittwoch ausnahmsweise alle Kinder der Schule getestet, also auch die Testgruppe von Donnerstag, da so der zweimaligen Testpflicht nachgekommen werden kann.

Die Möglichkeit einer Testbescheinigung erleichtert sicher vieles und kann gerne in Anspruch genommen werden.

Noch einen schönen Abend

wünscht Ihnen

Britta Slupina-Oellers

-------- Originalnachricht --------

Betreff: msb2105\_2702 - Bescheinigungen über Coronatests in Schulen

Datum: 27.05.2021 20:10

Von: msb-postverteiler@schulmail.nrw.de

An: msb-postverteiler@schulmail.nrw.de

Antwort an: Schuljahr2020-2021@msb.nrw.de

>>>>>>>>>>> Beginn der SchulMail des MSB NRW >>>>>>>>>

Bescheinigungen über Corona-Testungen in Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für

Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21. Mai 2021 bildet die Grundlage

für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes in den Kreisen und

kreisfreien Städten mit Inzidenzen von stabil unter 100 ab dem 31. Mai

2021; darüber habe ich Sie bereits mit der SchulMail vom 19. Mai 2021

informiert.

Darüber hinaus wird ab dem 31. Mai 2021 bei den Schultestungen

(Schultestungen als Selbsttests oder ersatzweise PCR-Pooltests für

Schülerinnen und Schüler) jeder getesteten Person auf Wunsch für jede

Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen hat, von der Schule ein

Testnachweis ausgestellt (§ 1 Absatz 2b Satz 4 CoronaBetrVO und § 4a

CoronaTestQuarantäneVO).

Der Personenkreis umfasst die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen

und Lehrer sowie das sonstige an der Schule tätige Personal.

Unverändert besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Eltern

anstelle der Testteilnahme ihres Kindes in der Schule den Nachweis eines

negativen, höchstens 48 Stunden alten Bürgertests vorlegen können.

Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige

Personal können wie bisher die Tests in der Schule oder zu Hause

durchführen. Zu den Einzelheiten verweise ich auf die SchulMail vom 14.

April 2021.

Die Teilnahme an den Selbsttests in der Schule bedeutet über die

bisherigen Verfahrensregeln für die Zeit ab 31. Mai 2021 hinaus, dass

darüber auf Wunsch der oder des Betroffenen eine Bescheinigung erteilt

wird.

Bei den Schülerinnen und Schülern ist zwischen den Coronaselbsttests

und den PCR-Pooltests zu unterscheiden: Beim Coronaselbsttest steht

wenige Minuten nach der Probenentnahme das Testergebnis fest und kann

sofort bescheinigt werden. Dafür steht den Schulen das Muster einer

Bescheinigung zur Verfügung.

Um das Verfahren zu erleichtern, sollen der Name der Schule, das Datum

und der Schulstempel bereits vor den Tests von der Schule in das

Formular eingefügt worden sein. Die Schülerinnen und Schüler setzen

ihren Namen, das Datum des Tests und die Zeit selbst ein, so dass die

Lehrerin oder der Lehrer nur noch unterschreiben muss.

Bei einem PCR-Test - wie den Lolli-Pooltests - steht das Testergebnis

regelmäßig erst am nächsten Tag fest. Die Bescheinigungen können

somit erst dann und mit dem Datum dieses Tages ausgegeben werden. Dieser

Tag gilt als der Zeitpunkt der Testvornahme. Im Übrigen gilt dasselbe

Verfahren für das Ausstellen der Bescheinigung wie bei den

Schnelltests.

Auch für die Lehrerinnen und Lehrer, das pädagogische und

sozialpädagogische Personal und alle weiteren Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Schule gilt aufgrund der CoronaTestQuarantäneVO, dass

eine Bescheinigung nur erteilt werden kann, wenn der Selbsttest in der

Schule und dort unter Aufsicht durchgeführt wird.

Die Schulleitungen setzen dafür Personal im Landesdienst ein. Es

empfiehlt sich, die Selbsttests in einem hierfür bestimmten Raum

durchführen zu lassen und bei Bedarf mehrere Personen dafür

vorzusehen. Die Aufsicht sollte im Rahmen des kollegialen

Zusammenwirkens in der Schule auf Freiwilligkeit beruhen. Gelingt es der

Schulleitung nicht, ein solches Verfahren einvernehmlich zu regeln, muss

die Schule auf die Ausgabe von Bescheinigungen für ihr getestetes

schulisches Personal verzichten; für die Schülerinnen und Schüler

sind in jedem Fall auf Wunsch Bescheinigungen zu erteilen. Für die

Bescheinigungen verwenden Sie bitte das beigefügte Formular.

Schulen, die SchILD-NRW einsetzen, können die Bescheinigungen auch mit

diesem Produkt erzeugen. Dazu benötigen Sie einen Report, den Sie im

Downloadbereich der Schulverwaltungsanwendungen finden:

<https://www.svws.nrw.de/download/schild-nrw/schild-nrw-reports/einzelreports/alle-schulformen>

Die Aussagekraft einer Schultestung steht der Bescheinigung einer

Testung unter Aufsicht von Personal eines Leistungserbringers gleich.

Die Schulen haben umfangreiche Informationen erhalten, die fortlaufend,

multimedial, produktspezifisch und mehrsprachig im Bildungsportal

abrufbar sind. Die Informationsvideos erklären detailliert, wie ein

Selbsttest durchzuführen ist, um aussagekräftige und eindeutige

Ergebnisse als Beitrag zur Pandemiebekämpfung zu erhalten.

Der Erfahrungen aus inzwischen wenigstens sechs Wochen mehrmals

wöchentlicher Selbsttestpraxis zeigen, dass die Selbsttestungen im

Schulalltag störungsfrei ablaufen können. Lehrkräfte sowie

Schülerinnen und Schüler haben ihre Erfahrungen mit den Test-Kits der

beiden Hersteller Siemens und Roche gemacht.

Mit diesen Hinweisen zur Ausstellung der Testbescheinigungen möchten

wir Ihnen die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben aus der CoronaBetrVO

erleichtern und den damit verbundenen Aufwand so gering wie möglich

halten. Ich bin sicher, dass der Nutzen des Verfahrens zur Ausstellung

von Testbescheinigungen letztlich den oben beschriebenen und

unbestreitbaren Aufwand überwiegt, denn alle an Schule Beschäftigten

sowie die Schülerinnen und Schüler können die Bescheinigungen auch

außerhalb der Schule nutzen, ohne gesonderte Termine in Testzentren

wahrnehmen zu müssen. Ich danke allen, die dazu in der Schule einen

Beitrag leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Richter

<<<<<<<<<< Ende der SchulMail des MSB NRW <<<<<<<<<<

Diese Nachricht wurde Ihnen im Auftrag des Ministeriums für Schule und

Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) übermittelt.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an

Schuljahr2020-2021@msb.nrw.de, 0211 5867 3581.

Ferner wird auf die regelmäßig aktualisierten „Allgemeinen

Informationen zum Schulbetrieb" im Bildungsportal verwiesen

(<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

[1])

HINWEIS: Falls vorhandene Links in dieser Nachricht nicht richtig

angezeigt werden, sollten Sie diese kopieren und in die Adresszeile des

Browsers einfügen.

Links:

------

[1]

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>